

Informationen zur Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

1. Gültigkeitsdauer

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für die Gültigkeitsdauer von max. 364 Tagen ausgestellt. Die Dauer der Bewilligung richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen, resp. nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kuraufenthalt, Studentenaufenthalt, andere wichtige Gründe).

2. Bedingungen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit, verbunden werden.

3. Verlängerung

Bei Ablauf der Bewilligung ist ein **neues Gesuch** einzureichen (Beschäftigungsgesuch via Arbeitgeber oder Einreichen von Immatrikulationsbestätigungen; medizinischen Zeugnissen etc. mit Nachweis vorhandener finanzieller Mittel). Das Verlängerungsgesuch ist **spätestens 14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

4. Erwerbstätigkeit

Drittstaatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung als Erwerbstätige benötigen für **jeden Stellenantritt und Stellenwechsel** eine Arbeitsbewilligung.

Der künftige Arbeitgeber hat frühzeitig ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Gewisse Kurzaufenthalte berechtigen nicht oder lediglich teilweise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (bspw. bei Aufenthalten für medizinische Behandlungen oder bei Studenten).

5. Kantonswechsel

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein **vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel**, welches an die Migrationsbehörde des betreffenden

Ziel-Kantons zu richten ist. Ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht nicht.

6. Auslandsaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandsaufenthalt von über 3 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechts zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz für Ferien oder Arztbesuche unterbrechen die 3-monatige Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltsweg wegfällt.

8. Überprüfung/Beendigung des Aufenthaltes

Das Migrationsamt überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**. Kann oder will sich jemand nicht in die in der Schweiz geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit einer Wegweisung zu rechnen.

Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung widerrufen resp. nicht verlängert wird.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern. Für Kurzaufenthalte besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu befreien.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.